

Gering qualifizierte oder ältere Arbeitnehmer, die nicht an Kurzarbeit teilnehmen

Programm WeGebAU

Wer wird gefördert?

Als gering qualifiziert gelten Mitarbeiter

- ohne Berufsabschluss
- mit Abschluss, die seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernte Tätigkeit verrichten und ihre erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben können

Ältere Mitarbeiter werden gefördert, wenn sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben
- in einem Betrieb mit weniger als 250 Arbeitnehmern beschäftigt sind

Was wird gefördert?

Weiterbildungen

- die auf einem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln,
- die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen
- die mit einem verbands- oder branchenübergreifenden Zertifikat abschließen,
- die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen

Die Weiterbildungsangebote müssen von einer fachkundigen Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Was und wie viel wird erstattet?

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitnehmer bzw. dem Bildungsträger

- die Lehrgangskosten
- einen Zuschuss zu den notwendigen übrigen Weiterbildungskosten

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Förderung einen Bildungsgutschein. Damit können sie unter zugelassenen Weiterbildungsangeboten wählen. Der Arbeitgeber erhält für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und zu den Sozialversicherungsbeiträgen

Ergänzende Hinweise:

Darüber hinaus sieht das von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket II weitere Verbesserungen bei der Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten mit Berufsabschluss vor.

Unter bestimmten Voraussetzungen können dem Arbeitgeber für die Zeit der Weiterbildung während Kurzarbeit die von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Die regionalen Agenturen für Arbeit beraten Sie gern und unterstützen Sie bei der Antragstellung. Ihr persönlicher Ansprechpartner hilft Ihnen dabei gerne weiter.

Über die bundesweit einheitliche Telefonnummer 0 18 01/66 44 66*, erreichen Sie direkt den Arbeitgeber-Service in Ihrer Region.

*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend

Weiterbildung für beschäftigte Arbeitnehmer

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Qualifizieren
statt Entlassen

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Februar 2009

www.arbeitsagentur.de

Qualifizierung während Kurzarbeit oder in Zeiten ungünstiger Beschäftigungslage

Mit der Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit sollen Anreize für Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber geschaffen werden, infolge der allgemein schlechten Wirtschaftslage auftretende Zeiten der Nichtbeschäftigung für berufliche Weiterbildung zu nutzen.

Wichtige Gründe, weshalb Sie mit Ihrer Arbeitsagentur über Kurzarbeit und Qualifizierung sprechen sollen.

Indem Betriebe

- Zeiten ungünstiger Auftragslage zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiter nutzen, können Sie Kündigungen vermeiden und die Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen sichern
- ihre Mitarbeiter höher qualifizieren, können sie den sich aufgrund der demographischen Entwicklung abzeichnenden Fachkräftebedarf verhindern
- die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Qualifizierung verbessern, stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens
- auf Entlassungen verzichten, bleiben ihnen die bewährten Arbeitskräfte erhalten, d.h. sie können bei sich verbessernder Auftragslage sofort auf ihr eingearbeitetes Personal zurückgreifen.

Nicht gering qualifizierte Kurzarbeiter

ESF-BA-Programm

Wer wird gefördert?

Nicht gering qualifizierte Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- spezifische und
- allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen

Um „spezifische Weiterbildungsmaßnahmen“ handelt es sich, wenn Inhalte vermittelt werden, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz betreffen. Die vermittelten Qualifikationen sind nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar.

„Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen“ vermitteln Inhalte, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Sie vermitteln Qualifikationen, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Grundsätzlich müssen die Weiterbildungsangebote von einer fachkundigen Stelle zugelassen sein.

Was und wie viel wird erstattet?

Abhängig von der Art der Qualifizierung, der Betriebsgröße und dem Personenkreis werden dem Arbeitgeber zwischen 25% und 80% der Lehrgangskosten erstattet.



Gering qualifizierte Kurzarbeiter

Weiterbildung während Kurzarbeit

Wer wird gefördert?

Gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Als gering qualifiziert gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- ohne Berufsabschluss
- mit Abschluss, die seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernete Tätigkeiten verrichten und ihre erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben können.

Was wird gefördert?

Weiterbildungen

- die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln,
- die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen,
- die mit einem verbands- oder branchenübergreifenden Zertifikat abschließen,
- die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.

Die Weiterbildungsangebote müssen von einer fachkundigen Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Die Dauer der Weiterbildung soll möglichst die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten.

Was und wie viel wird erstattet?

Die Agentur für Arbeit erstattet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- Lehrgangskosten
- einen Zuschuss zu den notwendigen übrigen Weiterbildungskosten

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Förderung einen Bildungsgutschein. Damit können sie unter zugelassenen Weiterbildungsangeboten wählen.